

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Reutigen BE, Waldbau bei besonderer Schutzfunktion Sattellegg - Tussberg, Projekt-Nr. 411.3-BE-4013/0001
- Gemeinde Wimmis BE, Waldbau bei besonderer Schutzfunktion Niesen - Nordhang, Projekt-Nr. 411.3-BE-4015/0001
- Gemeinde Sumiswald BE, Erschliessungsanlagen Rehgraben, Projekt-Nr. 421.1-BE-2031/0001
- Gemeinde Leissigen BE, Erschliessungsanlagen Neuenriedgraben, Projekt-Nr. 421.1-BE-4000/0027

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zuenthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Wortentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

11. März 1997

Eidgenössische Forstdirektion

Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung

hat im Zirkularverfahren vom 6. Februar 1997, gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0); Artikel 1, 2, 9 Absatz 5 und 10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG, SR 235.154);

in Sachen „*Etude rétrospective et de suivi des cas de privation de liberté à des fins d'assistance sollicités par l'Unité Multidisciplinaire d'Alcoologie du CHUV*“, betreffend Gesuch vom 2. Oktober 1996 für eine Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

verfügt:

1. Bewilligungsnehmer

Herrn Dr. Bernard Yersin von der Unité Multidisciplinaire d'Alcoologie du CHUV, wird als verantwortlichem Forschungsleiter unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine Sonderbewilligung gemäss Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sowie Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154) zur Entgegennahme nicht anonymisierter Daten gemäss Ziffer 2 im Rahmen des unter Ziffer 3 umschriebenen Zwecks erteilt. Er hat eine Erklärung über die ihm gemäss Artikel 321^{bis} StGB auferlegte Schweigepflicht zu unterzeichnen.

2. Sonderbewilligung für die Offenbarung von den vom vorliegenden Forschungsprojekt betroffenen Personendaten der Patientendatenbank („dossier unique d'hospitalisation“) des CHUV

- Die vorliegende Sonderbewilligung entbindet die Datenlieferanten der Patientendatenbank („dossier unique d'hospitalisation“) des CHUV vom Berufsgeheimnis gegenüber der Unité Multidisciplinaire d'Alcoologie du CHUV. Dr. Bernard Yersin hat die Möglichkeit, im Auftrag des UMA auch Daten (Namen, Dauer und Grund) früherer Aufenthalte der betroffenen FFE Patienten zu erhalten.
- der Bewilligungserteilung entsteht für niemanden die Pflicht zur Datenbekanntgabe.

3. Sonderbewilligung zur Bekanntgabe von Personendaten aus Krankengeschichten von Privatärzten

- Die vorliegende Sonderbewilligung entbindet die für das Forschungsprojekt als Datenlieferanten fungierende Ärzteschaft vom Berufsgeheimnis gegenüber dem Bewilligungsnehmer im Sinne von Ziffer 1.
- Mit der Bewilligungserteilung entsteht für niemanden die Pflicht zur Datenbekanntgabe.

4. Zweck der Datenbekanntgabe

Die Bekanntgabe von Daten, die dem medizinischen Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 StGB unterstehen, darf nur dem Forschungsprojekt „*Etude rétrospective et de suivi des cas de privation de liberté à des fins d'assistance sollicités*“ dienen.

5. Art der Datenaufbewahrung / Zugriffsberechtigung

Der Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 hat die für die Studie benötigten nicht anonymisierten Personendaten unter Verschluss aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

6. Verantwortlichkeit für den Schutz der bekanntgegebenen Daten

Für den Schutz der bekanntgegebenen Daten ist der Projektleiter, Dr. Bernard Yersin, verantwortlich.

7. Auflagen

Die nicht anonymisierten schriftlich festgehaltenen Daten sind verschlossen aufzubewahren und zu vernichten, sobald es die Studie erlaubt, spätestens bis Ende Juli 1997.

Das Datum der Vernichtung ist der Expertenkommission mitzuteilen.

Ausser dem Bewilligungsnehmer ist keinen weiteren Personen Einblick in die nicht anonymisierten Daten oder die Codeschlüssel zu gewähren.

Der Bewilligungsnehmer darf nur innerhalb des Centre Hospitalier Universitaire Vaudois de Lausanne (CHUV) Einblick in nicht anonymisierte Daten erhalten.

Es dürfen keine Patientendokumentationen die jeweiligen Institute verlassen.

Weiter wird der Bewilligungsnehmer verpflichtet, die betroffenen Chefärzte schriftlich über den Umfang der erteilten Bewilligung zu orientieren. Das Schreiben hat in bezug auf diejenigen Daten, die nach dem 1. Januar 1996 erhoben worden sind ausserdem den Hinweis zu enthalten, dass sich die Ärzte durch die Weitergabe der betroffenen Personendaten trotz der Bewilligung strafbar machen können, wenn die Aufklärung der Betroffenen unterlassen worden ist, oder Daten von Patientinnen und Patienten weitergegeben werden, die ausdrücklich ihr Veto gegen die Weitergabe eingelegt haben.

Das Schreiben an die Chefärzte ist dem Sekretariat der Expertenkommission zu Händen des Präsidenten so bald als möglich, d.h. vor Beginn der Forschungstätigkeit, zur Genehmigung zuzustellen.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, Postfach, 3000 Bern 7, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten.

9. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird dem Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 1 und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031/322'94'94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

11. März 1997

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung

Der Präsident: Prof. Dr. iur. Mark Pieth

Notifikationen

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

Milorad NIKIC, geb. 10. Oktober 1952, Bosnien-Herzegowina, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Auf die Beschwerde vom 13. Juni 1996 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 26. Februar 1997 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 250 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

11. März 1997

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Rodriguez Matos Mery, geb. 11. Juli 1973, Dominikanische Republik.

Auf die Beschwerde vom 20. Dezember 1996 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 27. Februar 1997 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

11. März 1997

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Matos de la Paz Martina, geb. 13. Dezember 1970, Dominikanische Republik.

Auf die Beschwerde vom 20. Dezember 1996 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 27. Februar 1997 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

11. März 1997

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehenden Tarifgenehmigungen ausgesprochen:

Verfügung vom 18. September 1996

Tarifvorlage der SANITAS Schweizerische Krankenkasse, Zürich in der Krankenversicherung.

Verfügung vom 25. Februar 1997

Tarifvorlage der Betriebskrankenkasse Birchmeier in der Krankenversicherung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern, eingesehen werden.

11. März 1997

Bundesamt für Privatversicherungswesen

**Militärisches Baugesuch¹
betreffend Waffenplatz Kloten-Bülach, Ausbau und Sanierung
Panzergelände (Etappe 1A)**

Anhörung vom 11. März 1997

- Gesuchsteller:** Amt für Bundesbauten, Baukreis 5, 3003 Bern
Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE),
Abteilung Ausbildungsinfrastruktur, 3003 Bern
- Gegenstand:** Ordentliches militärisches Baubewilligungsverfahren nach dem Militärgesetz (MG; SR 510.10; AS 1995 4093) und der Verordnung vom 25. September 1995 über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (MBV; SR 510.51; AS 1995 4784).
- Bauprojektossier:** Projekt und Kostenvoranschlag
Bericht zur Umweltverträglichkeit
Angaben zum Baugesuch
- Anhörungsverfahren:** Nach Artikel 127 des Militärgesetzes sind die interessierten Bundesbehörden, die Kantone und Gemeinden sowie die übrigen Betroffenen anzuhören, bevor die militärische Baubewilligungsbehörde ihren Entscheid fällt.
- Öffentliche Auflage:** Die Baugesuchsunterlagen können bei der
Stadt Bülach, Bauabteilung, Hintergasse 1, 8180 Bülach;
Gemeinde Winkel, Bauamt, 8185 Winkel;
Gemeinde Bachenbülach, Bauamt, Schulhausstrasse 1,
8184 Bachenbülach und in der
Gemeinde Oberglatt, Bau- und Werkabteilung, Rümplangstrasse 8, 8154 Oberglatt,
vom 12. März bis 12. April 1997 während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Einsprache:** Wer im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Partei ist, ein schutzwürdiges Interesse hat und durch das Bauvorhaben berührt ist, kann seine Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt, *bis spätestens 10. April 1997*, bei den oben erwähnten Stadt- oder Gemeindeverwaltungen zuhanden der militärischen Baubewilligungsbehörde einreichen.
Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

11. März 1997

Eidgenössisches Militärdepartement

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 11. März 1997

Das Eidgenössische Militärdepartement als Bewilligungsbehörde

in Sachen Baugesuch vom 30. Mai 1996 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Dienststelle Betriebsbauten, 3003 Bern und des Amtes für Bundesbauten (AFB), Baukreis 2, Sektor Ost, 7000 Chur betreffend Errichtung eines gedeckten Unterstandes, Eidgenössisches Zeughaus Chur (GR)

I.

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Hauptabteilung Betriebe A und Betriebsbelange, Dienststelle Betriebsbauten, hatte via Koordinationsstelle Bauwesen Militär (KBM) am 19. März 1996 das Projekt Eidgenössisches Zeughaus Chur, Errichtung eines gedeckten Unterstandes der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet. Der Unterstand soll dem von der Armee herrührenden Waschgut auf den gefüllten Anhängern einen Witterungsschutz bieten.
2. Mit Entscheid vom 16. April 1996 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 30. Mai 1996 ist das Baugesuch des BABHE via KBM bei der Bewilligungsbehörde eingegangen.
4. Dieses Vorhaben beinhaltet den Bau eines 55,5m langen Unterstandes, bestehend aus einem Kastenträger, der auf vier Stahlstützen ruht und auf beiden Seiten eine leichte hölzerne Dachkonstruktion trägt. Eine Entwässerung ist über eine Kastenrinne und Fallrohre in den Stützen vorgesehen.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

Der Kanton Graubünden übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Stadt Chur mit Schreiben vom 4. November 1996 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine abschliessende Stellungnahme mit Schreiben vom 26. November 1996 der Bewilligungsbehörde ein.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder anderem militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV; SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD); sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt den Bewilligungsentscheid (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Der gedeckte Unterstand ist Bestandteil des Zeughaus-Areals in Chur und dient damit militärischen Zwecken. Die Errichtung ist somit ein Vorgang, für welchen die militärische Baubewilligungspflicht relevant ist.

Demzufolge erachtet sich das EMD für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das zu diesem Zwecke eingereichte, der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 lit. d MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass der Unterstand keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) war nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um einen UVP-pflichtigen Anlagetyp im Sinne des Anhangs 5 zur Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) handelt.
Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden, weil das Vorhaben innerhalb einer bestehenden Anlage realisiert wird.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinde

Die Stadt Chur stimmt nach Prüfung des Bauprojekts in ihrer Stellungnahme vom 25. Oktober 1996 dem Vorhaben unter Anträgen zu. So wünscht sie, dass beim Bau die privaten Kabelleitungen beachtet werden. Der seitliche Abstand des Fundaments und der vorhandenen Wasserleitung NW 125mm solle mindestens 40cm betragen. Das Dachwasser solle nach Möglichkeit der Versickerung zugeführt und die Leitungspläne zur Genehmigung an das städtische Tiefbau- und Vermessungsamt abgegeben werden. Der Unterstand sei mit einer Blitzschutzanlage auszustatten und vorgängig habe eine Kontaktnahme mit der städtischen Feuerpolizei zu erfolgen.

In seinem Schreiben vom 4. November 1996 erhebt das kantonale Bau-, Verkehrs- und Forstamt keine Einwände gegen das Vorhaben, es bittet aber um Beachtung der Auflagen und Wünsche der Stadt Chur.

3. Stellungnahme von Bundesbehörden

Das BUWAL beantragt in seiner Stellungnahme vom 25. November 1996 zum Vorhaben einzig, dass anfallendes Dachwasser versickert wird, wenn möglich über eine bewachsene Humusschicht.

4. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Aufgrund der Prüfung der Projektunterlagen (Baubeschrieb, Pläne) sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach in concreto anwendbare Umweltschutzvorschriften verletzt wären. Vielmehr sind die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umweltrechts eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung gewahrt. Die Stadt Chur, der Kanton Graubünden sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben unter Auflagen zu. Was die Anträge hinsichtlich einer Berücksichtigung der bestehenden Kabelleitungen, den seitlichen Abstand des Fundaments zur vorhandenen Wasserleitung NW 125mm und die Blitzschutzanlage betrifft, so werden diese als Auflage in den Baubewilligungsentscheid aufgenommen.

Der Wunsch hinsichtlich einer Versickerung des Dachwassers muss aus folgenden Gründen abgewiesen werden: Der Unterstand mit einer Dachfläche von 416 m² wird mit Ausnahme zweier mit Gittersteinen belegten Rabatten eine bereits betonierte Bodenfläche abdecken. Laut Berechnung AFB wäre die Versickerungsleistung ohne Retentionsbauwerke in Form von voluminösen Auffangbecken nicht zu gewährleisten. Diese Bauten sowie weitere notwendige Versickerungsgräben könnten einzig im Bereich der betonierten Fläche erstellt werden, was mit hohen Kosten verbunden wäre.

Eine Begrünung des Dachs, welche den Wasseranfall verzögern und teilweise verminderte, würde eine kostenintensive Verstärkung der Dachkonstruktion erfordern, was eine wesentliche Projektänderung bedeutete. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und mit Blick auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz erscheinen die geforderten Massnahmen nicht gerechtfertigt. Demzufolge wird der Antrag des BUWAL sowie die Wünsche der Stadt Chur zugunsten einer Versickerung des anfallenden Dachwassers abgewiesen.

Im übrigen wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres und des Amtes für Bundesbauten vom 30. Mai 1996
in Sachen Eidgenössisches Zeughaus Chur, Erstellung eines gedeckten Unterstandes,

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschrieb (im Kostenvoranschlag vom 23. Februar 1996)
- Plangrundlagen:
 Situation 1:2000
 Ansicht 1:200

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Stadt Chur frühzeitig mitzuteilen.
- b. Bei den Bauarbeiten ist auf Lage und Höhe der vorhandenen privaten Kabelleitungen zu achten.
- c. Der seitliche Abstand zwischen Fundament und der vorhandenen Wasserleitung NW 125mm hat mindestens 40cm zu betragen.
- d. Der Unterstand ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Dabei ist vorgängig mit der städtischen Feuerpolizei Kontakt aufzunehmen.
- e. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- f. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Gesuchstellern, dem Kanton Graubünden, der Stadt Chur sowie dem BÜWAL eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

Eidgenössisches Militärdepartement

11. März 1997

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Hasena AG, 4105 Biel-Benken
Bettenfabrikation
bis 30 M
21. April 1997 bis 22. April 2000 (Erneuerung)
- Wavin AG, 4553 Subingen
Spritzerei Nord
1 M
6. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- Pangas, 6252 Dagmersellen
Abfüllwerk Dagmersellen
bis 3 M
21. April 1997 bis 22. April 2000 (Aenderung /
Erneuerung)
- Chiresa AG, 5300 Turgi
Verarbeitung von Sonderabfällen inbegriffen Nebenprozesse
bis 4 M
11. Mai 1997 bis 13. Mai 2000 (Erneuerung)
- Chiresa AG, 5300 Turgi
Schlammverarbeitung
2 M
12. Mai 1997 bis 13. Mai 2000 (Erneuerung)
- Schuler Leitern AG, 6440 Brunnen
Leiternfabrikation
5 M, 5 F
26. Mai 1997 bis 27. Mai 2000 (Erneuerung)
- Greiter AG, 9450 Altstätten
Konfektion von kosmetischen Produkten
bis 15 F
28. April 1997 bis 29. April 2000 (Erneuerung)
- BWB Buchser AG, 3315 Bätterkinden
Anodisieranlage / Metallschleiferei
bis 8 M
17. Februar 1997 bis 19. Februar 2000 (Aenderung)
- Kambly SA Spécialités de biscuits suisses,
3555 Trubschachen
Biscuitsfabrikation
bis 120 M oder F
3. März 1997 bis 4. März 2000 (Aenderung)
- Stewo AG, 6110 Wolhusen
Ausrüsterei
bis 25 M, bis 25 F, 5 J
3. März 1997 bis 28. Februar 1998

- Wehrli Maschinenbau, 9534 Gähwil
Mechanische Werkstatt
2 M
3. Februar 1997 bis 5. Februar 2000 (Erneuerung)
- Ascom Business Systems AG, 4503 Solothurn
Leiterplatten-Bestückung und Endmontage
bis 20 M, bis 120 F
27. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Borer Technik AG, 4227 Büsserach
Abteilung Heizkörper
bis 40 M
7. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- Maggi AG, 8310 Kempptal
Verpackungsabteilungen
4 M, 16 F
12. Mai 1997 bis 13. Mai 2000 (Aenderung / Erneuerung)
- Greiter AG, 9450 Altstätten
Fabrikation, Lager, Werkstatt
60 M oder F
28. April 1997 bis 29. April 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Maschinenfabrik Rieter AG, 8406 Winterthur
Sparte S: Einzelteile-Fertigung Bereich SEP
bis 14 M
7. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- Ascom Business Systems AG, 4503 Solothurn
verschiedene Abteilungen der Produktion / Montage
bis 200 M, bis 300 F
27. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Ringier AG, 4800 Zofingen
Elektronische Bildverarbeitung
bis 26 M, 6 F, 8 J
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Kraftwerke Hinterrhein AG, 7430 Thusis
Kraftwerkzentrale Sils im Domleschg
2 M
1. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Eisen- und Stahlgießerei AG, 2500 Biel 8
Gussnachbehandlung
4 M
17. Februar 1997 bis 19. Februar 2000 (Erneuerung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Wavin AG, 4553 Subingen
Spritzerei Nord
bis 6 M
6. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)

- Wavin AG, 4553 Subingen
Spritzerei Nord
1 M
6. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- Migros-Betriebe Birsfelden AG, 4127 Birsfelden
Erdnuss-Rösterei
3 M
14. April 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Borer Technik AG, 4227 Büsserach
Abteilung Heizkörper
bis 6 M
6. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- Schweizerische Milch-Gesellschaft AG, 6280 Hochdorf
NIRO IV, Trocknungsanlage
bis 3 M
5. Mai 1997 bis 9. Mai 1998
- Chiresa AG, 5300 Turgi
Verarbeitung von Sonderabfällen inbegriffen Nebenprozesse
bis 4 M
11. Mai 1997 bis 13. Mai 2000 (Erneuerung)
- Elco Papier AG, 4123 Allschwil
Kuvert-Fabrikation
bis 3 M
1. Juni 1997 bis 3. Juni 2000 (Erneuerung)
- Coop Aargau, 5601 Lenzburg
Bäckerei und Konditorei an der Ruppertsweilerstrasse in
Schafisheim AG
1 F
14. April 1997 bis 15. April 2000 (Erneuerung)
- Coop Aargau, 5601 Lenzburg
Bäckerei und Konditorei an der Ruppertsweilerstrasse in
Schafisheim AG
bis 25 M
14. April 1997 bis 15. April 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Wander AG, 3001 Bern
Werk Neuenegg: Verpackung
bis 3 M
27. Januar 1997 bis 14. März 1998 (Aenderung)
- Trösch Autoglas AG Ursenbach, 4937 Ursenbach
verschiedene Betriebsteile
bis 4 M
20. Januar 1997 bis 14. Februar 1998 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Ascom Business Systems AG, 4503 Solothurn
Leiterplatten-Bestückung und Endmontage
bis 80 M
27. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)

- Ringier AG, 4800 Zofingen
Weiterverarbeitung und Versandaufbereitung in Zofingen
und Rincomail in Strengelbach
bis 50 M
7. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- Ringier AG, 4800 Zofingen
Elektronische Bilderverarbeitung
11 M
6. Januar 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- Merck & Cie AG, 6460 Altdorf
Herstellung Pharmazeutischer Produkte
bis 15 M
5. Mai 1997 bis 9. Mai 1998
- Inter-Spitzen AG, 9245 Oberbüren
Stickerie in Gähwil
5 M
11. Mai 1997 bis 13. Mai 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Eskimo-Textil AG, 8488 Turbenthal
Weberei
3 M
18. Mai 1997 bis 20. Mai 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Wavin AG, 4553 Subingen
Spritzerei Nord
1 M
6. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- Chiresa AG, 5300 Turgi
Verarbeitung von Sonderabfällen inbegriffen Nebenprozesse
bis 4 M
11. Mai 1997 bis 13. Mai 2000 (Erneuerung)
- Jowa AG, 5722 Gränichen
Hartweizenmühle in Möriken-Wildegg
1 M
12. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Giesserei Emmenbrücke AG, 6021 Emmenbrücke
Glüherei
2 M
6. April 1997 bis 11. April 1998
- Coop Aargau, 5601 Lenzburg
Bäckerei und Konditorei an der Ruppertsweilerstrasse in
Schafisheim AG
bis 25 M (Sonntagsarbeit), bis 37 M, bis 50 F
(Feiertagsarbeit)
14. April 1997 bis 15. April 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Ringier AG, 4800 Zofingen
Elektronische Bilderverarbeitung
13 M
6. Januar 1997 bis 8. April 2000 (Aenderung)
- Ringier AG, 4800 Zofingen
Weiterverarbeitung
bis 22 M, bis 20 F (nur an Feiertagen)
6. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Ringier AG, 4800 Zofingen
Rollenoffset-Druck
bis 91 M
6. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Kraftwerke Hinterrhein AG, 7430 Thusis
Kraftwerkzentrale Sils im Domleschg
6 M
1. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Fenaco, 8401 Winterthur
Kartoffel-Trocknungsbetrieb in Marthalen
bis 16 M
6. April 1997 bis auf weiters (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Rotkreuzstiftung Zentrallaboratorium Blutspendedienst
SRK, 3000 Bern 22
Verarbeitung von Blutpräparaten
bis 20 M oder F
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Thomi & Franck AG, 4057 Basel
Feinkost- und Saucenproduktion
bis 8 M
7. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- AWM Werkzeugbau AG, 5630 Muri
verschiedene Betriebsteile
1 M
16. März 1997 bis 18. März 2000 (Erneuerung)
- Bachofen + Meier AG, 8180 Bülach
verschiedene Betriebsteile
bis 60 M
7. April 1997 bis 8. April 2000 (Aenderung / Erneuerung)
- Orador AG, 3360 Herzogenbuchsee
Mischfutterwerk im Betrieb Sursee
bis 10 M
3. März 1997 bis 4. März 2000 (Aenderung)
- Trumpf Maschinen AG, 6340 Baar ZG
mechanische Fertigung
40 M, 10 F
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Swissair Technical Services AG, 8058 Zürich-Flughafen
verschiedene Betriebsteile
bis 395 M
12. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Tschudi, Druck und Verlag AG, Glarus
Plattenkopie
1 M
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Fein-Elast Grabher AG, 8586 Riedt b. Erlen
Umwinderei und Zwißnerei
12 M oder F
1. Januar 1997 bis 3. Januar 1998 (Aenderung)
- Wassermann AG, 4153 Reinach 1
Druckerei und Kartonage
bis 26 M oder F
13. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Fraisa AG, 4512 Bellach
verschiedene Betriebsteile
bis 36 M, bis 10 F
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Hess & Co AG, 5312 Döttingen
ganze Produktion
bis 70 M, bis 18 F, bis 6 J
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Mikrap AG, 8840 Einsiedeln
Fabrikation PF
bis 6 M, bis 20 F
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Aenderung)
- Zweifel Pomy-Chips AG, 8957 Spreitenbach
Snacks-Herstellung
8 M, 20 F
28. April 1997 bis 29. April 2000 (Erneuerung)
- Kistler AG Gommiswald, 8737 Gommiswald
verschiedene Betriebsteile
50 M oder F, 4 J
30. Dezember 1996 bis 1. Januar 2000 (Aenderung)
- Offsetdruck Götz AG, 8954 Geroldswil
Druckerei
bis 16 M, bis 4 F
20. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Tuchs Schmid AG, 8500 Frauenfeld
Stahl- und Metallbau
50 M
10. März 1997 bis 11. März 2000 (Erneuerung)
- Disetronic Medical Systems AG, 3401 Burgdorf
Kunststoffspritzerei
2 M, 2 F
10. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)

- Disetronic Medical Systems AG, 3401 Burgdorf
Kanülenmontage
bis 8 M oder F
9. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)
- Swissair Technical Services AG, 8058 Zürich-Flughafen
verschiedene Betriebsteile
bis 140 M
13. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal-Seegräben
Spinnerei und Spulerei
10 F
10. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- E. Hofmeier AG, 4814 Bottenwil
Druckweiterverarbeitung
bis 8 M
3. Februar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Forming AG, 4313 Möhlin
Profilierwerk
bis 15 M
16. Februar 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Renata AG, 4452 Itingen
Kunststoff-Spritzerei
bis 2 M
5. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- Kraft Jacob Suchard (Schweiz) AG, 3027 Bern
verschiedene Betriebsteile
bis 60 M
30. März 1997 bis 1. April 2000 (Erneuerung)
- Wassermann AG, 4153 Reinach 1
Druckerei und Weiterverarbeitung
bis 10 M
13. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Rotkreuzstiftung Zentrallaboratorium Blutspendedienst
SRK, 3000 Bern 22
Verarbeitung von Blutpräparaten
bis 3 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- Thomi & Franck AG, 4057 Basel
Feinkost- und Saucenproduktion
bis 8 M
7. April 1997 bis 8. April 2000 (Erneuerung)
- Fraisa AG, 4512 Bellach
Fräserfabrikation
bis 8 M
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)

- Hess & Co AG, 5312 Döttingen
Sperrholzfabrikation und Verarbeitung
bis 12 M
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- AWM Werkzeugbau AG, 5630 Muri
verschiedene Betriebsteile
1 M
16. März 1997 bis 18. März 2000 (Erneuerung)
- Disetronic Medical Systems AG, 3401 Burgdorf
Kanülenmontage
bis 4 M
9. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)
- Limmatdruck AG, 8957 Spreitenbach
Druckerei und Weiterverarbeitung
bis 25 M
23. März 1997 bis 25. März 2000 (Erneuerung)
- Emmi Frischprodukte AG, 6032 Emmen
Kaffeerahmabteilung
bis 9 M
10. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)
- Swissair Technical Services AG, 8058 Zürich-Flughafen
verschiedene Betriebsteile
bis 88 M
12. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Bischoff Textil AG, 9001 St. Gallen
Automatenstickerei, Werk Kronbühl
bis 6 M
3. November 1996 bis 6. November 1999 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- E. Ruoss-Kistler AG, 8863 Buttikon
verschiedene Betriebsteile im Betrieb Galgenen SZ
6 M
2. März 1997 bis 4. März 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Tschudi, Druck und Verlag AG, Glarus, 8750 Glarus
Rotation und Spedition
5 M
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- AWM Kunststoffwerk, 5630 Muri
Kunststoff-Spritzerei
1 M
16. März 1997 bis 18. März 2000 (Erneuerung)

- Wetzel Spinnerets AG, 4334 Sisseln
Spinndüsenfabrikation
bis 5 M
5. Januar 1997 bis 28. November 1998 (Erneuerung)
- AWM Werkzeugbau AG, 5630 Muri
verschiedene Betriebsteile
1 M
16. März 1997 bis 18. März 2000 (Erneuerung)
- Swissair Technical Services AG, 8058 Zürich
verschiedene Betriebsteile
bis 50 M
12. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Tschudi, Druck und Verlag AG, Glarus, 8750 Glarus
Plattenkopie, Rotation und Spedition
6 M
6. Januar 1997 bis auf weiters (Aenderung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Keramik Laufen AG, 4242 Laufen
Sanitär-Werk: Dienst der Brenner.
bis 16 M
13. Januar 1997 bis 13. Juli 1997
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- F. Hoffmann - La Roche AG, 4002 Basel
Pharma-Produktion, Bau 34
bis 50 M
6. Januar 1997 bis 10. Januar 1998
- Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal-Seegräben
Spinnerei und Spulerei
15 M
9. Februar 1997 bis 12. Februar 2000 (Erneuerung)
- Fein-Elast Grabher AG, 8586 Diedt bei Erlen
Umwinderei und Zwirnerei
8 M
1. Januar 1997 bis 3. Januar 1998

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

11. März 1997

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Reglement über die Höhere Fachprüfung für Drogisten

Aufhebung vom 8. Januar 1997

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

Art. 1

Das Reglement vom 1. Juni 1990¹⁾ über die höhere Fachprüfung für Drogisten wird auf den 8. Januar 1997 aufgehoben.

Art. 2

Repetenten wird im Jahre 1998 nochmals die Möglichkeit geboten, die Prüfung nach bisherigem Recht abzuschliessen.

8. Januar 1997

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Delamuraz

8900

¹⁾ BBl 1989 III 1544

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

- Gemeinde Unterehrendingen AG, Gesamtmelioration,
Grundsatzverfügung,
Projekt-Nr. AG2906

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Eggwil BE, Gebäuderationalisierung Vord. Senggen,
Projekt-Nr. BE7939
- Gemeinde Gondiswil BE, Gebäuderationalisierung Schwendi,
Projekt-Nr. BE7985
- Gemeinde Schangnau BE, Gebäuderationalisierung Schmittli,
Projekt-Nr. BE8031
- Gemeinde Röthenbach i.E. BE, Gebäuderationalisierung Nägelisboden 2,
Projekt-Nr. BE8032
- Gemeinde Trub BE, Gebäuderationalisierung Ober Altgfähl,
Projekt-Nr. BE8055

- Gemeinde Langnau i.E. BE, Gebäuderationalisierung Wydhau, Projekt-Nr. BE8079
- Gemeinde Sumiswald BE, Stallsanierung Oberwyden, Projekt-Nr. BE8081
- Gemeinde Oberösch BE, Gemeinschaftl. Wirtschaftsgebäude BG Bernstrasse I, Projekt-Nr. BE8139
- Gemeinde Oberdorf BL, Düngeranlage Weidental, Projekt-Nr. BL879
- Gemeinde Schwändi GL, Gebäuderationalisierung Kirchengut, Projekt-Nr. GL982
- Gemeinde Niederurnen GL, Gebäuderationalisierung Bleiche, Projekt-Nr. GL1013
- Gemeinde Braunwald GL, Gebäuderationalisierung Grossyten, Projekt-Nr. GL1022
- Gemeinde Breil/Brigels GR, Gebäuderationalisierung Cuort 3, Projekt-Nr. GR4055
- Gemeinde Safien GR, Gebäuderationalisierung Grafa, Projekt-Nr. GR4080
- Gemeinde Dallenwil NW, Gebäuderationalisierung Ober Lätten, Projekt-Nr. NW926

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

11. März 1997

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1997
Date	
Data	
Seite	1467-1492
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 176

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.